

**Abteilung Fußball****Ordnung für ehrenamtliche Tätigkeit****§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt für die Abteilung Fußball des SV Tresenwald e.V. Machern. Sie umfasst alle Juniorenmannschaften von den Bambini bis zu den A-Junioren (U19), die Herrenmannschaften, die Schiedsrichter und den Abteilungsvorstand.
- (2) In dieser Ordnung sind alle abrechenbaren Vorgaben der Übungsleiter/-innen (ÜL), Trainer/-innen (TR), Junior-Coaches (JC), Mannschaftsbetreuer/-innen (MB), Schiedsrichter/-innen (SR), Vereinsmanager/-innen (VM), und sonstigen Unterstützer/-innen, in der Folge ehrenamtlich Tätige (ET) bezeichnet, der Abteilung Fußball des SV Tresenwald e.V. Machern beinhaltet.
- (3) Diese Ordnung unterliegt der aktuell gültigen Satzung des SV Tresenwald e.V. Machern.
- (4) Die Abteilung Fußball ist Bestandteil des Gesamtverein SV Tresenwald e.V. Machern. Die ET können ihre Funktion nur als ordentliches Mitglied ausüben und erkennen damit sämtliche Satzungen und Ordnungen an und handelt nach Ihnen.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten und ist einzig nach Außen hin vertretungsberechtigt.

§ 2**Personalstruktur**

- (1) Allen Junioren- und Herrenmannschaften sollten in der Regel zwei ÜL bzw. TR zugeteilt werden. Dabei können in den Kindermannschaften (Bambini bis D1-Jugend) zwei formal gleichrangige ÜL/TR eingesetzt werden. Das Trainerteam bei den Junioren (C- bis A-Junioren) und Herren sollte üblicherweise aus Haupttrainer/-in und Co-Trainer/-in bestehen. Weiterhin kann ein MB die Mannschaften unterstützen. Eine gleichzeitige Betreuung von 2 Mannschaften stellt die Ausnahme dar.
- (2) Die Abteilung Fußball strebt gemäß (1) folgende Personalschlüssel für seine Mannschaften an:
 1. Kindermannschaften 1:6
 2. Jugendmannschaften 1:9
 3. Herrenmannschaften 1:9
- (3) Die Abteilung ist bestrebt, jede Mannschaft mit mindestens einem lizenzierten ÜL/TR auszustatten.
- (4) Die ET verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift zur Einhaltung des Ehrenkodex der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein.

§ 3 Vergütungen

- (1) Die ET der Abteilung Fußball sind vom Abteilungsbeitrag des Mitgliedsbeitrages gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung des SV Tresenwald e.V. Machern befreit.
- (2) Die Abteilung Fußball unterstützt sämtliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Sinne des Fußballes nach vorheriger Absprache wohlwollend.
- (3) Die Übernahme der Kosten für Aus-, Fort-, Weiterbildungen wird pro Maßnahme wie folgt geregelt:
- | | |
|------------------------------|------|
| 1. Kurzschulungen | 100% |
| 2. Fort- und Weiterbildungen | 100% |
| 3. Ausbildung C-Lizenz | 100% |
| 4. Ausbildung B-Lizenz | 75% |
| 5. Ausbildung A-Lizenz | 50% |

Dabei verpflichtet sich der ÜL bzw. TR, welcher eine Kostenübernahme für eine Lizenzausbildung in Anspruch genommen hat, mindestens 3 Jahre (C-Lizenz) bzw. 5 Jahre (B- und A-Lizenz) im Verein tätig zu sein. Bei vorheriger Beendigung der Tätigkeit kann der Verein die beteiligten Kosten nach der anteiligen Tätigkeitszeit zurück fordern.

- (4) Die Abteilung Fußball erstattet durch den Verein eine Aufwandsentschädigung (AE) der ET monatlich in Höhe von maximal:
- | | |
|--|----------|
| 1. ÜL/TR mit ALizenz | 200 Euro |
| 2. ÜL/TR mit BLizenz | 100 Euro |
| 3. ÜL/TR mit CLizenz | 50 Euro |
| 4. ÜL/TR ohne Lizenz mit 3 x Tätigkeit pro Woche | 35 Euro |
| 5. ÜL/TR ohne Lizenz mit 2 x Tätigkeit pro Woche | 25 Euro |
| 6. ÜL/TR ohne Lizenz mit 1 x Tätigkeit pro Woche | 15 Euro |
| 7. JC/MB mit 3 x Tätigkeit pro Woche | 30 Euro |
| 8. JC/MB mit 2 x Tätigkeit pro Woche | 20 Euro |
| 9. JC/MB mit 1 x Tätigkeit pro Woche | 10 Euro |

Sollte ein ÜL/TR/JC/MB mehrere Mannschaften betreuen, erhält sie/er die AE pro Mannschaft bis max. 200 € pro Monat.

- | | |
|---|---------|
| 10. VM (Vereinsmanager B) | 60 Euro |
| 11. VM (Vereinsmanager C - Jugendleiter) | 40 Euro |
| 12. SR (Kleidung und Ausrüstung wird durch Verein gestellt) | 10 Euro |
| 13. Sonstiges | 60 Euro |

Die Tätigkeit der VM, SR und Sonstigen muss im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb stattfinden. Weitere Absprachen haben individuell mit der Abteilungsleitung zu erfolgen.

- (5) Die Auszahlung der AE erfolgt quartalsweise im Nachgang per Banküberweisung.
- (6) Offene Forderungen kann der Verein mit der AE verrechnen.

§ 4 Auslagen und Aufwendungen

- (1)** Folgende Auslagen können ohne Antrag mit Originalbelegen gegenüber dem Verein in der Geschäftsstelle abgerechnet werden:
1. Kosten Schiedsrichter für Heimspiele
 2. Antrittsgelder für Turniere in Höhe von maximal 50 Euro pro Turnier
 3. Auslagen für Mannschaftsausstattung in Höhe von 25 Euro pro Rechnung
 4. Kosten für Aus- und Weiterbildung in Höhe von 50 Euro pro Veranstaltung
 5. Rechnungsbelege für die Betankung der vereinseigenen Fahrzeuge
- (2)** Auslagen außerhalb (1) bzw. Auslagen, die den Rechnungsbetrag gemäß (1) übersteigen, sind durch den Abteilungsvorstand im Vorfeld zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt für Rechnungsbeträge:
1. bis einschließlich 100 Euro durch Nachwuchsleiter/-in
 2. über 100 Euro bis einschließlich 1.000 Euro durch Abteilungsleiter/-in
 3. über 1.000 Euro durch den Vereinsvorstand.
- (3)** Sollten durch ET genehmigte Auslagen getätigt werden ist immer zwingend die Rechnungsanschrift des Vereins zu verwenden.
- (4)** Sämtliche in § 2 (1) bezeichneten Personen können bei einem Wohnort außerhalb der Gemeinde Machern Fahrtkosten geltend machen. Die Berechtigung der Fahrtkostenabrechnung bedarf der Zustimmung und Absprache des Abteilungsvorstands. Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt gemäß der vorliegenden Satzung bzw. den Ordnungen des Vereins mit der quartalsweisen Abrechnung und Auszahlung auf das vorliegende Bankkonto stets unbar.
- (5)** Der Verein gewährt den ET 25% Rabatt auf die Artikel der Vereinskollektion, welche den Verein repräsentieren (Bedruckung mit Vereinslogo oder Vereinsname erforderlich). Die Bestellung der Vereinskollektion muss dabei über den Verein erfolgen. Die Unterstützung ist auf 100 Euro pro Person und Jahr begrenzt. Der Rabatt kann nicht ausgezahlt werden.

§ 5
Sonstiges und Inkrafttreten

- (1) Auf sämtliche Forderungen nach § 3 und § 4 können ET im Nachgang einen schriftlichen Verzicht erklären und dafür eine „Spendenbescheinigung“ in Höhe der zustehenden Aufwandsentschädigung bzw. des Rechnungsbetrages erhalten.
- (2) Sind im Rahmen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Verträge zu schließen, sind diese ohne Ausnahme durch den Vereinsvorstand zu unterzeichnen.
- (3) Diese Ordnung tritt zum 01.07.2020 per Beschluss der Abteilungsleitung vom 07.07.2020 und nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand vom 24.08.2020 in Kraft.
- (4) Diese Ordnung wurde am 03.10.2022 geändert und ergänzt, per Beschluss der Abteilungsleitung vom 17.10.2022 bestätigt und gilt rückwirkend ab 01.07.2022.

Abteilungsvorstand Fußball
SV Tresenwald e.V. Machern

Machern, den 17.10.2022


Michael Hepner
Abteilungsleiter


Ronny Ilbig
Nachwuchsleiter